

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern  
Beilage zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,  
Musterhauser Straße 15.  
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3106/06  
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:  
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.  
Bezugspreis: vierteljährlich durch die  
Post (einschließlich Bestellgeld) 3 Mark.  
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

## Ausbildung des Irrenpflegepersonals in Hamburg.

**D**er Artikel „Staatliche Sonderprüfung für Irrenpfleger?“ in Nr. 10/1922 der „Sanitätswarte“ gibt uns wegen seiner gegen die hamburgische Irrenpflegeausbildung erhobenen Bedenken Veranlassung, falschen Vorstellungen von dieser Ausbildung im Verbreitungsgebiet der „Sanitätswarte“ entgegenzuwirken. Als wir 1919 zur Krankenpflegekonferenz nach Jena gingen, war die Ausbildungsfrage noch heiß umstritten. Jena schaffte Klarheit. Mit einem theoretisch gut durchdachten, systematischen Ausbildungsplane lehrten wir zurück. Ihn in die Praxis umzusetzen, war unsere gewerkschaftliche Pflicht.

In Hamburg bestand nur an einem Krankenhaus, am allgemeinen Krankenhaus St. Georg, eine Krankenpflegeschule, die freiem Pflegepersonal zugänglich war; aber auch nur männliche Pflegepersonal, das weibliche war ausgeschlossen. Die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgange war eine freiwillige. Alljährlich liefen zwei Kurse. Mehr als 15 Schüler wurden zu einem Lehrgange nicht zugelassen. Die Ausbildung erfolgte nach dem vom Bundesrat 1906 festgesetzten Plane. Für die Prüfung bestimmte das Senatsbeschluss vom Jahre 1908 das Nähere. In eine vorausgehende, praktische Betätigung im Krankenpflegeamt war die Teilnahme an einem Lehrgange nicht gebunden. Die Zulassung zur Prüfung selbst konnte aber auch ohne vorherige Teilnahme an einem Lehrgange erreicht werden. Außerdem war die Erwerbung der staatlichen Anerkennung nach Muster B auch ohne Prüfung möglich. Die ausgebildeten, geprüften oder staatlich anerkannten Pflegepersonen hatten gegenüber den unausgebildeten, ungeprüften und staatlich nicht anerkannten Pflegepersonen keinerlei materielle Vorteile. Deshalb war ein größerer Andrang zu den Ausbildungslehrgängen nicht zu verzeichnen. Die Bewerbungen um Zulassung zur Prüfung ohne vorherige Ausbildung liefen äußerst spärlich ein. Der kleinen Mühe, die staatliche Anerkennung nach Muster B, also ohne vorherige Ausbildung und evtl. auch ohne vorherige Prüfung, zu erhalten, unterzog sich selten eine Pflegeperson. Die Herausarbeitung des Pflegepersonals zu einem staatlich und auch öffentlich anerkannten Beruf durch Einführung einer zwangsweisen, systematischen Ausbildung mit Abschlussprüfung lag also noch sehr im Argen. Jena über stellte uns diese Aufgabe.

Heute hat unsere Hamburger Filiale diese Aufgabe in ihren sämtlichen Teilen gelöst. Wo reichsgesetzliche Bestimmungen sind und landesgesetzliche Bestimmungen nicht zu erreichen waren, wurde der in Jena beschlossene Ausbildungsgang mit dem Mittel des Tarifrechtes eingeführt. Wenn wir für das Pflegepersonal den Abschluss eines Sonderaristries durchsetzten, so war für uns die Ausbildungsfrage mit entscheidend. Durch den Abschluss des Sonderaristries hatten wir es in der Hand, die staatlich anerkannten Pflegepersonen scharf und in vielen Beziehungen aus der Masse der staatlich nicht anerkannten Pflegepersonen herauszuheben. Den stärksten Anreiz übt dabei unser Lohnstarif aus. Der Lohnstarif hat fünf Stufen. Staatlich nicht anerkannte Pflegepersonen steigen dabei nicht über die 4. Stufe hinaus. Heute haben wir einen erfreulichen Andrang zur Teilnahme an der Ausbildung und nach der Zulassung zur Prüfung um Erwerbung der staatlichen Anerkennung zu verzeichnen. Gleichzeitig sind die Einstellungsbedingungen sowie die Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen verschärft worden.

Pflegepersonal unter 21 Jahren wird nicht eingestellt. Vor der Einstellung wird das sich für den Pflegeberuf meldende Personal einer ärztlichen Untersuchung unterworfen. Auch diese Forderung ist von uns immer gestellt worden. Auf die Eignung für den Beruf wird bei der Einstellung geachtet.

Jede Pflegeperson muß ein Jahr praktisch im Pflegeberuf tätig sein, bevor ihre Teilnahme an einem Lehrgange möglich ist. Damit haben wir das im Jenaer Ausbildungsplan geforderte Hilfspflegejahr eingeführt. Die kurzen Kündigungsfristen für das erste Jahr und weiterhin bis zur Erlangung der staatlichen Anerkennung, bieten die Möglichkeit einer gründlichen Auswahl. Diese liegt nur im Interesse des freien Pflegepersonals. Das freie Pflegepersonal steht im Wettbewerb mit den durch eine lange Entwicklungsgeschichte erstarkten Schwesternschaften. Es macht den Schwesternschaften die Monopolstellung streitig. In diesem Kampfe sind die Waffen ungleich verteilt. Die Schwesternschaften verfügen über die besseren. Sie bestehen in einer Erziehung, die ihnen die Fähigkeit verschafft, sich dem Patienten anzupassen, ohne Rücksicht auf die Gesellschaftskreise, denen er angehört. Sie finden in der Regel, eben als Ergebnis einer Erziehung in einer gut situierten Familie, schneller die Umgangsform, die dem Patienten zusagt. Sie haben oft den Vorteil, den Pflegeberuf nicht lediglich des Broterwerbs wegen ausüben zu müssen und genießen, allgemein betrachtet, bei den Ärzten, bei den Anstaltsleitungen, bei den Behörden und vielfach auch bei den Patienten selbst noch das höhere Ansehen. Die Schwesternschaft ließ es sich angelegen sein, ihre Mitglieder für ihre Tätigkeit zu schulen. Will das freie Pflegepersonal im Wettbewerbe mit den Schwesternschaften bestehen, dann muß es sich mindestens die gleiche Verwendungsfähigkeit erwerben. Bis auf den Umstand, den Pflegeberuf nicht als Erwerb ausüben zu müssen, hat aber nun, nachdem in Hamburg die Ausbildung allgemein eingeführt ist, das Pflegepersonal die Möglichkeit, sich die gleiche Verwendungsfähigkeit anzueignen. Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, muß das erste Hilfspflegejahr erweisen. Und es darf zur Ehre des Berufes gesagt werden, daß die führenden Berufsangehörigen bei der Beurteilung der Eignung einen viel genaueren Maßstab anlegen, als die Anstaltsleitungen selbst, eben weil letztere das freie Pflegepersonal qualitativ nicht über die Schwesternschaften hinauskommen lassen möchten.

Ist das erste Jahr, das Hilfspflegejahr, vorüber, dann greift erneut der Tarifvertrag ein. § 23, Abs. 6, verlangt: „Staatlich nicht anerkanntes Pflegepersonal hat nach Ablauf eines Jahres seine Teilnahme an einem Ausbildungskursus zu beantragen und muß die Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 anerkennen.“ Damit ist die obligatorische Ausbildung auf dem Wege des Tarifrechtes eingeführt. Die Verpflichtung, die anzuerkennen ist, verlangt Hinterlegung der halben Unterrichtsgebühr und Abzahlung der anderen Hälfte in 12 monatlichen Raten. Die Unterrichtsgebühr ist auf 1200 Mk. gesetzt, gegenüber der früheren Gebühr von 240 Mk. Doch der Lohnstarif greift mildernd ein und gibt der völlig mittellosen Pflegeperson die Möglichkeit, zunächst die halbe Unterrichtsgebühr aufzubringen und ohne große Fühlbarkeit die Raten zu bezahlen. Im ersten Jahre der Tätigkeit wird die Monatsvergütung am Schlusse des Monats gezahlt. Mit Ablauf des ersten Jahres der Tätigkeit muß sich die Pflegeperson zur Teilnahme an einem Ausbildungsgange melden. Mit der Meldung ist die Hälfte der Unterrichtsgebühr zu bezahlen.

Vom Tage dieser Meldung an wird auch die Monatsvergütung im voraus gezahlt. Davon läßt sich der Betrag von 600 Mk. aufbringen. Im 2. Jahre steht die Monatsvergütung um 80 Mk. bis 100 Mk. höher. Trotzdem im zweiten Jahre pro Monat 50 Mk. Unterrichtsgeld zu zahlen sind, steht das Monateinkommen um 30 Mk. bis 50 Mk. höher als im ersten Jahre. Wer sich zur Teilnahme an einem Ausbildungswege nicht meldet und damit bekundet, daß er seine Tätigkeit nicht als Lebensberuf, sondern nur als Gelegenheitsarbeit aufsaßt, wird in andere Abteilungen der Anstalt überwiesen oder muß entlassen werden. Hier muß zu sein, hiesse den Beruf schädigen. Mit der Meldung zur Teilnahme an einem Ausbildungswege kann die Teilnahme noch nicht erfolgen. Dafür ist der Andrang zu groß. Deshalb geht es der Reihe nach. Bei den männlichen Pflegepersonen kommen die Dienststellen, die ohne staatliche Anerkennung im Lohnstarif nicht aufwärts steigen können, zunächst zur Berücksichtigung. Die Reihenfolge der weiblichen Pflegepersonen richtet sich nach der Reihenfolge der freiwilligen Meldungen. Auf gewissen Ausbildungsstufen wird der allergrößte Wert gelegt. Eine Ausbildung pro forma in Blühtufen bringt dem Beruf mehr Glück als Segen. Spätestens nach vier Jahren vom Tage der Einzahlung der ersten halben Unterrichtsgebühr gerechnet, wird die Unterrichtsgebühr von 1200 Mk. zurückerstattet, wenn sich die Pflegeperson noch im Dienste der Behörde befindet, bei der die Ausbildung erfolgte, um sich die ausgebildeten Kräfte zu sichern. Damit ist die Kostenfreiheit der Ausbildung grundförmlich gewahrt. Wer früher, aber nach Beginn des Unterrichts ausscheidet, hat sein Schulgeld verloren. Nur wenn das Ausscheiden unverschuldet veranlaßt wurde, erfolgt Rückerstattung. Es ist nicht gutzuheißen, daß Pflegepersonen, die während der Ausbildung berufsmüde werden, die für sie aufgewendeten Kosten geschenkt erhalten. Der Betrag von 1200 Mk. ist angemessen. Bei 200 Unterrichtsstunden stellt sich die Stunde auf 6 Mk. Würde sie billiger sein, wäre der Unterricht bald nicht mehr geschäftig. Die Umgehung der Ausbildung und der Prüfung durch die Forderung auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Muster B ist in Hamburg genau so schwer gekattet wie in Preußen. Ziel ist, diese Umgehung bald ganz unmöglich zu machen. Es ist auch ein Konsens, erst Ausbildung und Prüfung zu verlangen und nachher eine möglichst bequeme Erreichung nach Muster B zu fordern. Das sollten sich die Kollegen und Kolleginnen, die Angst vor ihren eigenen Ausbildungs- und Prüfungsforderungen bekommen, überlegen.

Die Ausbildung aller Pflegepersonen, der Krankenpflegepersonen, der Irrenpflegepersonen sowie der Wöchnerinnen- und Säuglingspflegerinnen erfolgt zunächst nach dem Plane, der am 19. Juli 1921 im preussischen Wohlfahrtsministerium aufgestellt (siehe „Sanitätswarte“ Nr. 35/1921) und von Hamburg übernommen wurde. Dabei wird nicht mechanisch verfahren. Die Ausbildung erfolgt vielmehr aus der Praxis für die Praxis. Schulen für die Ausbildung sind errichtet in den Allgemeinen Krankenhäusern St. Georg, Barmbeck und Eppendorf, im Hasenkrankenhaus und in den Irrenanstalten Friedrichsberg und Langenhorn. Im Institut für Geburtshilfe besteht keine besondere Schule, aber es werden schulmäßige Kurse veranstaltet. Diese allgemeine Ausbildung in der gesamten Krankenpflege entspricht der Elementarforderung unseres Jenaer Ausbildungsplanes. Erst, wenn die grundlegenden Kenntnisse vermittelt sind, erfolgt die Einstellung des Unterrichts auf die besonderen Zwecke, die das Pflegepersonal in seiner praktischen Tätigkeit erfüllen soll. Dabei spielt der Ort des Unterrichts selbst die bedeutendste Rolle. In einem allgemeinen Krankenhaus erfolgt die Ausbildung des Pflegepersonals ganz naturgemäß viel mehr unter Eingehung auf die tatsächlich ausübende allgemeine Krankenpflege, als in einer Irrenanstalt, weil das für diesen Unterricht erforderliche Material vorhanden ist. Die Ausbildung in der Irrenpflege ist hier nur auf die Theorie angewiesen. In einer Irrenanstalt kann der Unterricht in der allgemeinen Krankenpflege neben dem theoretischen Teil praktisch nur soweit gegeben werden, als die vorhandenen Krankheitsfälle dies zulassen. Dafür wird der Unterricht in der Irrenpflege viel gründlicher gegeben. Genau so verhält es sich mit der Wöchnerinnen- und Säuglingspflege. Was von diesem Gebiet in den allgemeinen Krankenhäusern oder in den Irrenanstalten gelehrt werden kann, das geschieht. Dafür ist in dem Institut für Geburtshilfe ein Eingehen auf allgemeine Krankheitsfälle oder auf Irrenpflege durch die Umstände beschränkt. Um so gründlicher dagegen kann das eigene Gebiet beachtet werden. Vielfach wird in unseren Mitgliedertreffen gefordert, die in der Ausbildung befindlichen Pflegepersonen müßten sämtliche Gebiete der Krankenpflege durchlaufen, also einige Monate in allgemeinen Krankenhäusern und hier wiederum nacheinander in chirurgischen und medizinischen Stationen in der Babypflege, Massage usw. beschäftigt

werden. Nachher müßte sich eine Tätigkeit in den Irrenanstalten und zwar auch für nacheinander bei den verschiedenen Formen der Geisteskrankheiten anschließen. Weibliche Pflegepersonen müßten außerdem auf gynäkologischen Stationen einige Monate tätig sein. Hier ist der einfachste Weg der gründlichste. Die staatlich anerkannte Krankenpflegeperson erhält in Hamburg die staatliche Anerkennung als Irrenpflegeperson, wenn sie ein halbes Jahr in einer Irrenanstalt nach abgelegter Prüfung als Krankenpflegeperson tätig war. Die staatlich anerkannte Irrenpflegeperson wird als Krankenpflegeperson staatlich anerkannt, wenn sie ein halbes Jahr in einem allgemeinen Krankenhaus tätig gewesen ist. Lediglich die Wochen- und Säuglingspflegerinnen müssen, wenn sie als Kranken- oder Irrenpflegeperson staatlich anerkannt werden wollen, an dem entsprechenden Ausbildungswege noch teilnehmen. Auf diesen beiden Gebieten kann dem Institut für Geburtshilfe auch nichts wesentliches geben. Die Zahl der Unterrichtsstunden ist deshalb hier auf 100 beschränkt. Die Unterrichtsgebühr beträgt nur 30 Mk. Eine Veränderung wird von uns erstrebt, aber noch nicht erreicht, weil die in Betracht kommenden Pflegerinnen dieser Frage gegenüber noch nicht den ersten Willen zur Lösung aufbringen konnten. Einzelne Pflegerinnen, die erstlich auf eine allgemeine Ausbildung bedacht sind, vertauschen deshalb das Institut für Geburtshilfe, nachdem sie hier ihre Prüfung als Wöchnerinnen- und Säuglingspflegerin abgelegt haben, mit einem allgemeinen Krankenhaus, nehmen hier an einem Ausbildungswege teil, unterwerfen sich der Prüfung und gehören dann zu den „Schwergelübten“. Ihre Verwendbarkeit steht der Verwendbarkeit einer Schwiegerin dann sicher nicht mehr nach.

Die weitere Durchführung unseres Jenaer Ausbildungsplanes bis zur Ungezielterteilung ist jetzt jedoch noch nicht möglich. Man kann nicht alles mit einem Male wollen. Zunächst soll den Bestimmungen nach am 31. März 1923 jede Pflegeperson allgemein ausgebildet und geprüft sein, die bis zum 1. April 1922 ein Jahr in praktischen Dienste gestanden hat. Die Zeit muß abgemerkt werden, die mit der Ausbildung auf Spezialgebieten eingesetzt wird. Dahin liegen auch praktische Erfahrungen über die besten Ausbildungsmethoden vor. Mit diesen Erfahrungen muß eine neue Konferenz des Pflegepersonals die graphische Darstellung unseres Ausbildungsplanes nachprüfen. Vor allem aber kommt es nicht darauf an, möglichst viel in Bestimmungen, Verfügungen, Gesetzen und Verordnungen von der Ausbildung und Prüfung zu reden, sondern der tote Buchstabe muß lebendig gemacht werden, durch ein frisches Eintreten der gesamten Kollegenschaft für eine beruflich notwendige Sache. Die hamburgischen Angestelltenräte bei der Gesundheitsbehörde, die ausschließlich aus freien Pflegepersonen bestehen, haben sich in dieser Hinsicht außerordentlich bemüht und tun es noch. Ohne solche Mühe würde uns aber auch das beste Reichsgesetz nicht helfen, denn jede gewerkschaftlich tätige Pflegeperson weiß, daß ein solches Gesetz nur auf dem Papier stehen würde, wenn wir die Verfolgung unserer gewerkschaftlichen Interessen ein Recht zeigen.

Schon heute aber müssen die in ihrem Beruf aufgehenden Pflegepersonen darauf fassen, für die staatlich anerkannten Pflegepersonen weitere Tätigkeitsfelder zu erschließen. Wir denken dabei an das große Gebiet der Wohlfahrt und der Fürsorge, des Krankentransport- und Rettungswesens, an den Polizei- und Gefangenentransport- und die Bekämpfung der Unfallstationen in allen größeren Betrieben an die Fabrikpflegerinnen und an den Dienst in den Lungen-, Lungen- und Trinkerfürsorgestellen. Die Pflegerinnen aber, die sich heiraten wollen und deshalb der Ausbildung aus dem Wege gehen möchten, verweisen wir auf das große Gebiet der privaten Krankenpflege. Viele Pflegerinnen, die sich verheiratet glauben, werden sie verheiratet sind, werden dem Ranne erst dann eine rechte Fahrt sein, wenn sie in Zeiten der Not auch in der Lage ist, mit dem Ranne einem Erwerbe nachgehen zu können.

Nicht mit dem Rüstzeug der Barbaren.  
Mit Flint' und Speer nicht kämpfen wir.  
Es führt zum Sieg der Freiheit Scharen  
Des Geistes Schwert, des Rechts Banner.  
Daß Friede waltet, Wohlstand blüht,  
Daß Freud' und Hoffnung hell durchglüht  
Der Arbeit Heim, der Arbeit Leben,  
Das ist das Ziel, das wir erstreben.

### Einführung einer „Schwesternschaft“ als Folge der Ausbildungsbestrebungen des Krankenpflegepersonals in Schleswig-Holstein.

Ende Oktober 1921 wurde dem Betriebsrat der Anstalt Stadtfeld in Schleswig-Holstein, der wiederholt die Einrichtung von Ausbildungsmöglichkeiten für das Pflegepersonal beantragt hatte, von der Direktion eine Prüfungsordnung für das Pflegepersonal zur Rücküberprüfung vorgelegt, die keineswegs den Anforderungen entspricht, die von dem Pflegepersonal an eine gründliche Ausbildung gestellt werden. Mit dieser Prüfungsordnung konnte sich daher der Betriebsrat nicht einverstanden erklären. Er machte eine Reihe von Änderungsvorschlägen, diese fanden keine Berücksichtigung. Ihre Behandlung lieferte den Beweis dafür, daß es der Direktion nicht darauf ankommt, dem Personal im Interesse der Kranken eine einwandfreie Ausbildung zu ermöglichen, sondern mit einer sogenannten Ausbildung des Pflegepersonals zu prunken und im übrigen alles beim alten zu lassen. Die Verwaltung ging soweit, es abzulehnen, eine Nachprüfung des Personals nach erfolgter Ausbildung vorzunehmen und dem Personal einen Prüfungsausweis auszuhändigen mit der Begründung, daß nicht beabsichtigt sei, Personal für andere Anstalten auszubilden! Dieses Verhalten der Direktion veranlaßte die Gewerkschaft Kiel unseres Verbandes unterm 5. Dezember 1921 an den Provinzialausschuß der Provinz Schleswig-Holstein den Antrag zu richten:

„Die beabsichtigte Ausbildung des Pflegepersonals in den Provinzialheil- und Pflegeanstalten so zu gestalten, daß es dem Personal möglich ist, auf Grund der erhaltenen Ausbildung und der abgelegten Prüfung die staatliche Anerkennung zu erhalten.“

Ob eine Behandlung dieses Antrages im Provinzialausschuß gelungen ist, ist uns nicht bekannt. Daß aber die Ausbildungsbestrebungen des Pflegepersonals immerhin einen Erfolg gezeitigt haben, wird dadurch bewiesen, daß die Provinzialverwaltung von Schleswig-Holstein eine Landeschwesterstiftung ins Leben gerufen hat, für die sie, wie aus folgender Annonce hervorgeht, in den „Neuesten Nachrichten“ Schwestern zum Eintritt sucht.

„Gefuche um Aufnahme in die von der Provinzialverwaltung Schleswig-Holstein neugegründete Schwesternschaft sind an die Oberin in Schleswig, Stadtfeld 28, zu richten und denselben Lebenslauf und Zeugnisabschriften beizufügen. Bedingung: gute Schulbildung, einwandfreie Vergangenheit, gute Gesundheit, Alter nicht über 30 Jahre. Staatlich geprüfte Krankenpflegerinnen werden als Vorkandidatinnen eingestellt mit 400 bis 500 Mk. Taschengeld monatlich neben freier Station und Schwestertracht. Aufstiegsmöglichkeit zur Hauschwester und Oberchwester zurecht günstig. Knäusgebildete machen Kurzus durch. Näheres durch die Oberin.“

Danach scheint also die Provinzialverwaltung die Absicht zu haben, neben einigen staatlich geprüften Krankenpflegerinnen, denen die Leitung der Stationen übertragen werden soll, in der Hauptache einheimisches, vornehmlich weibliches Personal, in den Anstalten einzustellen, das nach dem System der Verwaltung eine Unterweisung in der Krankenpflege erhält und dann durch die Verteilung des Schwestermittels die Qualität zur Krankenpflege bekommen soll. Die weitere Folge dieser Maßnahme würde sein, daß ein erheblicher Teil, besonders des männlichen Personals, in den Anstalten überflüssig wird und zur Entlassung kommt, daß die Pflege männlicher Geisteskranker Frauen übertragen und daß lediglich für die körperlich schweren und schmutzigen Arbeiten männliche Kräfte zurückbehalten werden und den weiblichen Kräften unterstellt werden sollen. Das alles geschieht nicht etwa weil die Kranken ein Interesse daran haben oder weil ihnen dadurch einer vermehrte und verbesserte Fürsorge zuteil wird, sondern lediglich deswegen, weil die Pfleger in den Provinzialanstalten es gewagt haben, sich gegen die Scheinausbildung der Verwaltung zu wenden und für sich eine Ausbildung zu beantragen, die allen berechtigten Anforderungen entspricht und die in erster Linie den in den Anstalten untergebrachten Geisteskranken zugute gekommen wäre. Wir hoffen, daß in dieser Angelegenheit noch nicht das letzte Wort gesprochen ist, denn es muß als undenkbar erscheinen, daß im Landtag und Ausschuß der Provinz Schleswig-Holstein sich niemand finden sollte, der diese Dinge durchschaut und dort einmal im Interesse der Kranken und des Pflegepersonals der Frage die Stelle umhängt.

Wenn die Wasserlein Sämen zu Haus,  
 Ob's wohl einen Fluß;  
 Weil jedes nimmt seinen eignen Lauf,  
 Eins ohne das andere verrotten muß.

Rüder.

### Hebammen

Berlin. In einer stark besuchten Versammlung am 22. März berichtete Frau Landtagsabgeordnete Kuhnert über den Stand der Beratungen des Hebammengesetzes im Unterausschuß des Ausschusses für Bevölkerungspolitik im Landtage. Eine Reihe Verbesserungen sind zwar in den Entwurf hineingearbeitet, sie bleiben aber hinter den Wünschen der Hebammen weit zurück. Als wichtigste Verbesserungen gehen wir wieder, daß die Regierung eine Altersversorgung der Hebammen vom 65. Lebensjahr ab zugesagt hat und daß die Kannvorschrift des § 17 in eine Ruhevorschrift verwandelt worden ist. Die Kreise müssen also den Hebammen einen Zuschuß gewähren, wenn diese das Mindesteinkommen nicht erreichen. Die Mindesteinkommensätze wurden verdoppelt und sollen also 6000, 9000 und 12 000 Mk. in drei verschiedenen Teuerungsklassen betragen. Den Bezugshebammen wurde ein Mindesteinkommen von 8000 Mk. zugesagt. In welcher Form das Gesetz noch zustandekommen wird, läßt sich noch nicht übersehen. Einmal hat die Idee der festen Anstellung der Hebammen Boden im Landtage gewonnen, so daß, falls sich eine Mehrheit dafür findet, das Gesetz auf eine neue Grundlage gestellt würde. Zum anderen hat es noch diverse Besungen über den Hauptauschuß und das Plenum des Landtags bis zur letzten Abstimmung zu passieren. — Die Versammlung am 4. April in der Frauenklinik fällt aus.

### Aus unserer Bewegung

Lohnbewegung in den pfälzischen Anstalten. Die jetzt abgeschlossene Lohnbewegung wurde am 18. November 1921 eingeleitet und mußte, ehe der Kreisaußschuß und die Regierung die Verhandlungen ansetzten, dem gesetzlichen Schlichtungsausschuß unterbreitet werden. Verhandlungen mit dem Kreisaußschuß und der Regierung der Pfalz unterscheiden sich von Verhandlungen mit anderen Arbeitgeberkreisen wesentlich. Die Vertreter des Kreisaußschusses können nur die Wünsche entgegennehmen und betonen, keine Vollmacht zu irgendwelchen Zugeständnissen zu haben. So kam es, daß auch diesmal die Wünsche des Personals bei der entscheidenden Schlüsselstellung im Kreisaußschuß nicht in der notwendigen Weise gewürdigt wurden. Das Ganzstück, das sich der Kreisaußschuß und die Regierung geleistet haben, ist ohne Zweifel die beschlossene Rückwärtsbatterierung der erhöhten Kostgeschätze von 9 auf 18 Mk. in der 2. Klasse. Eine solche Erhöhung wurde in der Verhandlung mit den Arbeitnehmervertretern mit feiner Silbe erwähnt. Wir erhielten den Beschluß des Kreisaußschusses und der Regierung über die Regelung der Lohnverhältnisse nur teilweise übermittelt. Von der beschlossenen Erhöhung der Kostgeschätze ist uns nichts mitgeteilt; das hat die Regierung anscheinend nicht nötig. Interessant, aber nicht muntergütig ist, wie man das Personal auf den Clou der Regierungsschließung vorbereitet hat. Erst wurde die genehmigte Erhöhung der Gehaltsätze am schwarzen Brett angeschlagen, mehrere Tage später dann erst die Rückwärtsbatterierung der erhöhten Kostgeschätze. Wegen dieser Maßnahme hat das Personal durch seine gewerkschaftliche Organisationsbewegung erhoben und durch 192 Unterschriften gegen das diktatorische Vorgehen der maßgebenden Instanzen protestiert. Für das Anstaltspersonal gilt nunmehr folgende Regelung: Der Ausgangspunkt ist das etatmäßige Beamtenverhältnis. Das Handwerk- und Pflegepersonal hat drei Jahre Vorbereitungsdiensleistung abzuleisten und wird dann nach Ablegung einer Prüfung in das nichtetatmäßige Beamtenverhältnis übergeführt. Von dort aus kann es nach Beschluß der Regierung in das etatmäßige Beamtenverhältnis gehoben werden. Unter den Tarifverträgen fällt nur noch das Wirtschaftspersonal. Die Entlohnung ist folgende: Das nichtetatmäßige Personal erhält im ersten und zweiten nichtetatmäßigen Dienstjahre 85 Proz., im dritten Dienstjahre 98 Proz. und im vierten Dienstjahre 100 Proz. des Grundgehalts und Teuerungszuschlag der ersten Besoldungsstufe der für den etatmäßigen Beamten zuständigen Eingangsgruppe; der Ortszuschlag kommt voll in Anrechnung. Der Bezug des nichtetatmäßigen Beamten aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Teuerungszuschlag in den ersten 3 Jahren um 10 Proz., 7 Proz. und 5 Proz. gekürzt, ergibt das Gehalt im Vorbereitungsdiensleistung. Das Tarifpersonal erhält in den ersten drei Jahren 85 Proz. des Bezuges des nichtetatmäßigen Beamten im ersten nichtetatmäßigen Dienstjahre. Vom vierten Dienstjahre ab werden 90 Proz. des Bezuges des nichtetatmäßigen Beamten im ersten Dienstjahre gezahlt, dann im zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Dienstjahre gezahlt. Die Besoldungszulage und die Kinderzulage wird in allen Fällen zu den vollen Sätzen gezahlt, die der etatmäßige Beamte erhält. Im etatmäßigen und nichtetatmäßigen Verhältnis werden die männlichen nach Gruppe III der Besoldungsordnung und die weiblichen nach Gruppe II behandelt. Alle in der Verhandlung vorgebrachten Gründe gegen diese Benachteiligung des weiblichen Personals stießen auf unfruchtbaren Boden. Die Regierung wie der Kreisaußschuß verschanzten sich hinter die Einreihung wie sie von Männern aus getroffen wurde. Alles in allem zeigt sich hier zu Genüge, daß es jetzt erst recht Arbeit für unsere Organisation gibt, wenn das Personal seinen gesetzlichen Zielen näher kommen will. Doppelte Anstrengung zur Zentralisation in der Organisation ist daher vonnöten.

Mit Rückwirkung ab 1. Januar 1922 ergibt sich unter Beachtung obiger Grundsätze folgende Gehaltstafel:

Table with 8 columns: Orts-Nahe, Gruppe, 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7./9. Rows include categories like A Wasch- u. Küchenpersonal, B Hausmädchen, Näherinn., A Ungelernte Arbeiter, B Hausdiener, Nachtwächter, A Handwerksgehilfen, B Pfleger, A Pflegerinnen.

Anmerkung: Hinzukommt die Besetzungszulage, die sich je nach Familienstand und Alter in der Höhe von 54-225 M. pro Monat bewegt; außerdem eine Besetzungszulage von pro Kind und Monat 40 M. Die übrige Kinderzulage beträgt pro Monat 180 bis 300 M. einschließlich 20 Proz. Steuerzuschlag.

Berlin. Zwischen der Direktion der Edelfschen Heilanstalt, Charlottenburg und der Sektion „Gesundheitswesen“ der Filiale Berlin ist unter dem 31. Januar 1922 folgende Vereinbarung zustande gekommen: Die Beschäftigten der Edelfschen Heilanstalt, ausschließlich des ärztlichen und kaufmännischen Personals, erhalten als Gesamtsumme für die Aufbesserung ihrer Löhne monatlich 70 000 M. Die Verteilung der Gesamtsumme auf die einzelnen Arbeiter ist in einer besonderen Sitzung zwischen der Direktion, dem Betriebsrat und der Direktionsleitung nach folgendem Schema erfolgt. Es erhalten: 1. (ungelernte Arbeiter) Pfleger, die noch nicht 2 Jahre im Beruf sind, Hausdiener: 469 M. im 1., 497 M. im 2., 525 M. im 3., 553 M. im 4. Jahre. 2. (angelernte Arbeiter) Pfleger nach 2jähriger Berufstätigkeit, davon 1 Jahr in der Irrenpflege, für staatlich geprüfte Pfleger genügt 1/2 Jahr Irrenpflege, Pförtner und Nachtwächter: 503,70 M. im 1., 532,90 M. im 2., 562,10 M. im 3., 591,30 M. im 4. Jahre. 3. (Handwerker) gelernte Arbeiter: 696,15 M. im 1., 726,75 M. im 2., 757,35 M. im 3., 787,95 M. im 4. Jahre. 4. (ungelernte Arbeiterinnen) Pflegerinnen mit noch nicht 2jähriger Berufstätigkeit, Haus-, Stations-, Küchen-, Waschmädchen, Näherinnen ohne Lehrzeit: 371,25 M. im 1., 398,25 M. im 2., 425,25 M. im 3., 452,25 M. im 4. Jahre. 5a. (angelernte Arbeiterinnen) Pflegerinnen mit 2jähriger Berufstätigkeit, davon 1 Jahr Irrenpflege, Mütterinnen, Maschinenführerinnen, Näherinnen nach 3jähriger Tätigkeit 420 M. im 1., 448 M. im 2., 476 M. im 3., 504 M. im 4. Jahre. 5b. (angelernte Arbeiterinnen mit besonderer Verantwortung) Oberinnen, weibliches Wirtschaftspersonal: 511 M. im 1., 539 M. im 2., 567 M. im 3., 595 M. im 4. Jahre. Neben diesen Sätzen wird allen Beschäftigten freie Kost und Logis und bis zum gewissen Grade Kleidung gewährt. Der geldliche Wert dürfte sich auf ungefähr 750 bis 800 M. belaufen. Ferner wurden zu obigen Löhnen folgende Zuschläge gewährt: a) für Verheiratete, die in der Anstalt wohnen und versorgt werden, pro Monat 75 M. b) für Verheiratete, die außerhalb der Anstalt wohnen, aber in dieser versorgt werden, monatlich 150 M. und außerdem ein Wohnungsgeld von monatlich 50 M. c) für Verheiratete, die außerhalb der Anstalt wohnen und sich selbst beschäftigen monatlich 500 M. und eine Kostzulage von monatlich 150 M., ferner ein Wohnungsgeld von monatlich 50 M. d) für Kinder bis zum 16. Lebensjahre wird eine Zulage von monatlich 75 M. gewährt. Diese Vereinbarungen haben rückwirkende Geltung vom 1. Januar 1922 bis 31. März 1922. Ferner hat unsere Sektionsleitung unter dem 17. März 1922 mit der Verwaltung der Dr. Weilerischen Kuranstalt in Charlottenburg-Westend für die Beschäftigten dieser Anstalt folgende Lohnordnung vereinbart: Gruppe 1 Pfleger: 400 M. im 1., 425 M. im 2., 450 M. im 3., 475 M. im 4. Jahr, 500 M. im 5. Dienstjahr. Gruppe 2 Pflegerinnen: 300 M. im 1., 325 M. im 2., 350 M. im 3., 375 M. im 4., 400 M. im 5. Dienstjahr. Gruppe 3 Haus-, Stations-, Küchen-, Waschmädchen: 250 M. im 1., 275 M. im 2., 300 M. im 3., 325 M. im 4., 350 M. im 5. Dienstjahr. Für Schlaf- bzw. halbe Wochen erhalten Pfleger 10 M., Pflegerinnen 8 M. Diese Vereinbarung hat Geltung vom 1. März 1922 ab. Ihre Geltungsdauer ist für unbestimmte Zeit. Neben obigen Löhnen wird sämtlichen Beschäftigten freie Kost, Logis und teilweise Kleidung gewährt. Die Beiträge zur sozialen Versicherung werden in beiden Anstalten restlos vom Arbeitgeber getragen. Wir möchten nicht unterlassen, insbesondere auf die Differenz, die zwischen den Löhnen der Beschäftigten der Edelfschen Anstalt und denen der Anstalt Dr. Weiler vorhanden ist, hinzuweisen und bemerken gleichzeitig, daß sie wohl hauptsächlich dem Umstand zu danken ist, weil unserer Organisation die Möglichkeit genommen war, mit der Verwaltung der Dr. Weilerischen Kuranstalt Tarifverträge zu tätigen. Schließlich ist aber auch den Beschäftigten dieser Anstalt der tariflose Zustand, der fast ein Jahr lang währte, unangenehm geworden.

Vielleicht haben sie die Ueberzeugung gewonnen, daß ein tariflich geregeltes Arbeitsverhältnis für beide Teile von Nutzen ist. Hoffentlich bleibt dieser Standpunkt auf der Arbeitgeberseite ein dauernder. Alsdann dürfte es möglich werden, zufriedenes Personal zu erhalten. Darüber darf kein Zweifel obwalten, daß in einem Betriebe, wo Kranke behandelt werden, dies außerordentlich notwendig ist. Die Beschäftigten dieser Betriebe müssen sich jedoch zwecks Erlangung zufriedenstellender Verhältnisse mehr als bisher um unsere Organisation und ihre Einrichtungen kümmern. Das letztere glauben wir nicht umsonst so sagen, denn die Erfahrungen, die das Personal der Weilerischen Anstalt im Verlaufe der tariflosen Zeit gemacht hat, sind geeignet, unsern Worten gemäß zu handeln.

Schönberg. Bei der Wahl des Filialvorstandes am 17. März wurden folgende Kollegen gewählt: 1. Vorsitzender Gg. Ebert, 2. Vorsitzender Frig. Hübner, Kassierer Emil Enderle, Schriftführer Hans Reinike.

Rundschau

Massagepreise für Badeanstalten. Wie uns mitgeteilt wird, werden vom Verband der Krankentassen Groß-Berlin an die Privatabeinstalten für Bäder mit Massage die Preise so berechnet, daß auf die Massage ab 1. März 1922 6 M. entfallen. Dieser Satz entspricht den Preisen, die von den Privatmassagieren für Massagen im Hause des Massieurs (im Hause des Patienten 12 M.) in Rechnung gestellt werden dürfen.

Neue Desinfektionsordnung. Ein neuer Erlaß vom 7. Januar 1922 betont auch bei Tuberkulose die Desinfektion der Kranken-transportmittel. Danach sind Krankenwagen und Krankenträger durch wachbare Träger von Verunreinigung mit Absonderung der Kranken zu schützen. Beschmutzte Stellen sind mit Kresolwasser oder Karbolsäurelösung abzuwaschen. Decken, Kissen, Polster, soweit sie nicht mit Leder überzogen, sind mit Wasserdampf zu desinfizieren. Der Fußboden des Wagens ist mit Lappen, die mit Kresolwasser oder Karbolsäurelösung getränkt sind, aufzuwischen. Droschken und andere Personensfahrzeuge, soweit sie ausnahmsweise Droschken sind, sind in gleicher Weise zu behandeln. Die in den Desinfektionsanweisungen vorgeschriebene 1. bzw. 5-Proz. Sublimatlösung kann auch durch 2-Proz. Phobrolösung oder durch 4-Proz. Lösung von Alkaliol und 3. bis 5-Proz. Paracetollösung ersetzt werden. Ueber diese Aenderung der Desinfektionsordnung wird ein Denkblatt hergestellt, das durch die Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Berlin W., bezogen werden kann. Auch die neue Desinfektionsordnung nebst Desinfektionsvorschriften für Tuberkulose und Typhus, Diphtherie, Genickstarre, Ruhr und Scharlach, auch für Körnerkrankheit können von genanntem Verlag bezogen werden. — In den neuen Preussischen Desinfektionsvorschriften vom 28. Februar 1921 ist auf die Bedeutung hingewiesen, die die laufende Desinfektion während der Krankheit gegenüber der Schlussdesinfektion hat. Damit soll keine Vereinfachung der Schlussdesinfektion angestrebt werden. Der preussische Minister für Volkswohlfahrt weist in einem neuen Erlaß an die Regierungspräsidenten darauf hin, daß sowohl die laufende, als auch die Schlussdesinfektion je ihre besondere Bedeutung haben und daß die erste, wenn sie rechtzeitig und zweckmäßig durchgeführt wird, der letzten wirksam vorarbeiten kann. Zugleich werden die Desinfektionsanweisungen für Tuberkulose dadurch ergänzt, daß auf die Notwendigkeit hin angegeben wird, daß die Kranken-transportmittel unter Angabe als wirksam bewährte möglichst einfacher Verfahren hingewiesen wird.

Gemeinnützige Luftbädspiele. Aus der Bewegung für beachtliche Ferienspiele ist in Frankfurt a. M. vor 15 Jahren ein besonderer Art der Sommerpflege, die Luftbädspiele schwächerer und kranklicher Kinder, hervorgegangen. Geheimrat Anna Ebinge berichtet darüber in der „Volkswohlfahrt“, Nr. 9/22 ausführlich. Kinder, die in Ferienkolonien oder Bädern keine Aufnahme gefunden wurden in einem Luftbad zur Ferienfürsorge übernommen und ihnen Spiel und Ruhe bei unbelledem Oberkörper geboten. Die Spezialärzten beantworteten Fragen nach Zweckmäßigkeit dieser Fürsorge bei Rachitis, Tuberkulose und Blutarmlauten mit Ja und waren mit nützlichen Ratschlägen für die Spielleiter versehen. Die Art der Kuren ist, daß die Kinder je nach Konstitution bis zu 2 Stunden täglich in freier Luft und nach ärztlichem Rat in Schatten oder Sonne, ruhend oder bewegend sich aufhalten müssen. Die Luftbädspiele finden bei Anstaltspflegebedürftigen und stark unterernährten Kindern ihre Grenze, wobei aber die Kinder berücksichtigen werden, denen die richtige Ueberwachung der Pflege, wie im Familienhause, nicht geboten werden kann. Auch die schlechten Essenzen im Luftbad die richtige Anleitung. Flugblätter an Verbreiter und über die Praxis der Luftbädspiele kommen zur Vorbereitung und sind über die Frauern Frankfurt bekannthe worden. Die Kosten trägt die Stadt, wozu, wenn möglich, die Eltern mit Steuern müssen. Im ganzen sind die Kosten gering zu nennen. Eine Pflicht zur Befämpfung der Kriegesfolgen der Allgemeinheit obliegt und sich hier als außerordentlich nützlich erweist.